

echt und mittendrin.



Gemeinde **Dagmersellen**



Informations- und Datenschutzreglement

vom 1. Dezember 2014, (Stand 1. Januar 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Information und Kommunikation	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit.....	3
Art. 3	Personendaten	3
Art. 4	Amtliche Information im Internet	3
III.	Datenschutz.....	4
Art. 5	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	4
Art. 6	Veröffentlichung von Personendaten	5
Art. 7	Sperre von Personendaten.....	5
Art. 8	Dienstleistungen.....	5
Art. 9	Datenschutzberater oder -beraterin	5
Art. 10	Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten.....	5
Art. 10a	Datenschutzverletzungen.....	5
IV.	Videoüberwachung.....	6
Art. 11	Anordnung von Videoüberwachungen	6
Art. 12	Liste über Standorte und Einsatzorte.....	6
Art. 13	Kennzeichnung	6
Art. 14	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung.....	6
V.	Verfahren	6
Art. 15	Empfehlung	6
Art. 16	Verfahren.....	6
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Art. 17	Gebühren.....	6
Art. 18	Ausführungsvorschriften	7
Art. 19	Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
Art. 20	Inkrafttreten	7

Die Gemeinde Dagmersellen gibt sich gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf §16 der Gemeindeordnung vom 14. Mai 2007 folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates Dagmersellen und den Datenschutz in der Gemeinde Dagmersellen.

II. Information und Kommunikation

Art. 2 Grundsatz und Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan in der Gemeindeordnung.
- ² Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.
- ³ Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.
- ⁴ Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.
- ⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 Personendaten

- ¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.
- ² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:
 - a. Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
 - b. die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
 - c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 Amtliche Information im Internet

- ¹ Die amtliche Information im Internet erfolgt in namentlicher Form, sofern die betroffene Person die Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich abgelehnt hat.
- ² Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. Datenschutz

Art. 5 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt¹:

 - Namen
 - Vornamen
 - Adresse
- ² Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über²

 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Beruf und Titel
 - Zivilstand
 - Heimatort
 - Staatsangehörigkeit
 - zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
 - Ort und Datum des Zu- und Wegzuges.
- ³ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.
- ⁴ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle³

 - Namen
 - Vornamen
 - Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

 - a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
 - b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
 - c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.
- ^{4bis} Reichen die Daten nach Abs. 4 nicht aus, und rechtfertigen die ideellen Zwecke der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle gestützt auf eine Datenbearbeitungsvereinbarung auch Auskunft über:

 - Geschlecht
 - Geburtsdatum

Die Auskunft über Ort und Datum des Zu- und Wegzuges sowie die Auskunft über grössere Teile des Einwohnerstamms bleibt untersagt.⁴
- ⁵ Die betroffene Abteilung der Verwaltung kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünften von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

¹ Fassung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

² Fassung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

³ Fassung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

⁴ Ergänzung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

- ⁶ Die betroffene Abteilung der Verwaltung kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.
- ⁷ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.
- ⁸ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 6 Veröffentlichung von Personendaten

- ¹ Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 7 dieses Reglements.

Art. 7 Sperre von Personendaten

- ¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- ² Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtsatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 8 Dienstleistungen

- ¹ Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 9 Datenschutzberater oder -beraterin⁵

- ¹ Der Gemeinderat bezeichnet einen Datenschutzberater oder eine Datenschutzberaterin
- ² Der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzberaters oder der Datenschutzberaterin werden amtlich sowie im Internet veröffentlicht.
- ³ Die Organe melden die Einführung oder technische Weiterentwicklung von Informatikmitteln sowie wesentliche Prozessänderungen dem Datenschutzberater oder der Datenschutzberaterin.

Art. 10 Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten⁶

- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis über die Datenbearbeitungstätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- ² Ist das Bearbeiten von Personen einem anderen Organ oder Dritten übertragen, sorgt das verantwortliche Organ dafür, dass der Auftragsdatenbearbeiter das Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten erstellt.

Art. 10a Datenschutzverletzungen

- ¹ Unbefugte Datenbearbeitungen sind unverzüglich der/dem vorgesetzten Abteilungsleiter/in zu melden und zu dokumentieren. Diese/r koordiniert Abhilfemassnamen und die Meldung an den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte des Kantons
- ² Der/Die Abteilungsleiter/in ist zuständig für die Entscheidung über die Information der betroffenen Personen, anderer Organe, Dritter oder der Öffentlichkeit.

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 09.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

IV. Videoüberwachung

Art. 11 Anordnung von Videoüberwachungen

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen auf öffentlichem Grund und Privat-Grund im Besitz der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeitsregeln gemäss Gesetz über die Videoüberwachung vom 20. Juni 2011.
- ² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

Art. 12 Liste über Standorte und Einsatzorte

- ¹ Der Gemeinderat führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 13 Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 14 Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung

- ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Civil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen

V. Verfahren

1. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 15 Empfehlung

- ¹ Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

2. Rechtsschutz

Art. 16 Verfahren

- ¹ Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 Gebühren

- ¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.
- ² Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 18 Ausführungsvorschriften

- ¹ Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Das Datenschutzreglement der Gemeinde Dagmersellen vom 23. März 1993 wird mit In-Kraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Dagmersellen in Kraft und ersetzt dasjenige Reglement vom 23. März 1993.

Dagmersellen, 16. Oktober 2014

Gemeinde Dagmersellen

Gemeinderat

Philipp Bucher

Gemeindepräsident

Kurt Steiger

Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024

Philipp Bucher

Gemeindepräsident

Kurt Steiger

Gemeindeschreiber

Die Stimmenzähler/in
